

Verbraucherinformation

Nr. 29 Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Ambulant betreute Wohngemeinschaften stellen eine Alternative zur herkömmlichen Versorgung Pflegebedürftiger und insbesondere demenziell erkrankter Menschen dar. Die Wohngemeinschaften sind keine Pflegeheime oder stationären Einrichtungen, sondern die Bewohner leben als Mieter in einer eigenen, gemeinsam genutzten Wohnung zusammen. Die Betreuung und Pflege wird durch ambulante Pflegedienste gewährleistet.

Folgende Aspekte gelten bei der ambulant betreuten Wohngemeinschaft:

- Es gibt eine Trennung zwischen Wohnungsgeber (Vermieter) und Pflegeanbieter (ambulantes Pflegedienst), so dass die Bewohner über zwei Verträge verfügen: einen Miet- und einen Pflegevertrag.
- Die Bewohner können ihren Pflegeanbieter frei wählen.
- Jeder Bewohner hat ein eigenes Zimmer, das mit privaten Möbeln ausgestattet wird. Daneben gibt es in der Regel ein gemeinsames Wohnzimmer und eine Küche sowie ein oder zwei auf die Bedürfnisse der Bewohner angepasste Badezimmer. Die Bewohner oder ihre Angehörigen/Betreuer bestimmen bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume und der Auswahl neuer Mitbewohner mit. Die Ausstattung der Wohnung mit persönlichen, vertrauten Einrichtungsgegenständen soll dazu beitragen, demenziell erkrankte Menschen psychisch zu stabilisieren.
- Die Bewohner oder Angehörigen/Betreuer können auf die Ausführung der Pflege und Betreuung Einfluss nehmen.
- Angehörige und Betreuer haben die Möglichkeit, soweit sie es können und wollen, auch selbst am Pflegeprozess und an der Gestaltung des Alltags mitzuwirken.
- Die Bewohner können sich entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen an den Verrichtungen des Alltags (Einkaufen, Putzen, Bügeln, Essenszubereitung, usw.) beteiligen. Auf diese Weise sollen motorische und kognitive Kompetenzen erhalten werden.
- Durch ein Zusammenleben mit anderen demenziell erkrankten Menschen wird eine Betreuung und Pflege rund um die Uhr gewährleistet und in der Regel bis zum Lebensende in der Wohnung gesichert. Für die Pflege und Betreuung ist ein festes Arbeiterteam zuständig. Ein permanenter Wechsel der Bezugspersonen sollte ausgeschlossen sein.

Seit Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WVBVG) am 01.10.2009 unterliegen auch Pflegewohngemeinschaften (wenn sie die in dem Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllen) der Kontrolle der Heimaufsicht.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband und die Verbraucherzentralen der Länder informieren Sie über Ihre Rechte im Rahmen des WVBVG.

**WVBVG-Beratungstelefon der
Verbraucherzentrale Berlin
(030) 21485-160**

Der Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e. V. (SWA) hat Qualitätskriterien Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz aufgestellt. Zahlreiche Berliner Pflegedienste, die Menschen in Wohngemeinschaften pflegen und betreuen, haben eine Selbstverpflichtung unterzeichnet diese Qualitätskriterien einzuhalten. Bei Konflikten zwischen den Bewohnern und dem Pflegedienst kann man sich an eine Schiedsstelle des SWA wenden.

Nähere Informationen;
 SWA e.V.: Telefon: 030 – 85 40 77 18
 E-mail: verein@swa-berlin.de
 Internet: www.swa-berlin.de

Kosten und Finanzierung

Nach den bisherigen Erfahrungen betragen die monatlichen Mietkosten (incl. Nebenkosten) ca. 250 – 300 €, das Haushaltsgeld (Essen, Wäscheversorgung, anteilig Haushaltsbedarf, kleinere Anschaffungen in der Wohnung und Reparaturen) ca. 200 - 250 €. Die Miete und das Haushaltsgeld trägt in der Regel jeder Bewohner selbst.

Pflegebedürftigen, die als demenzkrank nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz anerkannt sind, wird für die Pflegeleistung von dem ambulanten Pflegedienst ab der Pflegestufe II pro Kalendertag eine Tagespauschale von 99,19 € in Rechnung gestellt. Diese ergibt sich aus dem Leistungskomplex 19 a plus Leistungskomplex 38 (siehe Verbraucherinformation Nr. 03). Monatlich entstehen demnach Pflegekosten von 2.975,70 € (bei 30 Tagen) bzw. 3.074,89 € (bei 31 Tagen). Bei Pflegestufe I ist anstelle der Tagespauschale die Abrechnung über die bisherigen Einzelleistungskomplexe (wie in der ambulanten Pflege) wählbar.

Bei allen anderen Pflegebedürftigen werden die Pflegekosten individuell ermittelt.

Die Pflegekasse zahlt einen Zuschuss entsprechend der jeweiligen Pflegestufe in Höhe der Sachleistung:

Pflegestufe	ab 2010	ab 2012
Stufe I	440 €	450 €
Stufe II	1040 €	1100 €
Stufe III	1510 €	1550 €

Die Leistungen bei Pflegestufe III / Härtefall bleiben unverändert bei 1918.-€ monatlich.

Die Differenz zu den monatlichen Pflegekosten (siehe oben) trägt der Bewohner selbst oder abhängig vom Einkommen und Vermögen das Sozialamt.

Detaillierte Auskünfte über die tatsächlich entstehenden Kosten sollten im Einzelfall über die jeweiligen Ansprechpartner der Wohngemeinschaften eingeholt werden.

Eine Hilfe bei der Auswahl einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bietet das Informationsblatt Nr. 30, „Checkliste Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz“.

Auch die Leistungen nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz, die nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ab 01.07.2008 monatlich 100 bis 200 € betragen, können für die Betreuung in einer Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

**Weitergehend beraten Sie gern die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
 Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau**

Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin

Tel.: 90 279 2026 Fax: 90 279 7560

Stand: 07/11